

SATZUNG DER GEMEINDE GINGST

Die Gemeinde Gingst erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst die Flurstücke 272/21, 272/22 sowie 271/23 Flur 1, Gemarkung Gingst westlich der Johann-Gottlieb-Picht-Straße in einer Tiefe von 25m im Süden bis 40 m im Norden. Maßgeblich ist die Abgrenzung der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus dem Satzungstext und der Planzeichnung. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

In dem unter § 1 festgelegten Geltungsbereich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche werden durch zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen als Gebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche errichtet werden.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 15 bis 50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel in den Farben weinrot, schwarzrot, oxidrot, braunrot, kastanienbraun, anthrazitgrau sowie schwarzgrau, Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen). Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

§ 6 Grünordnungsmaßnahmen

Je angefangene 50 m² zusätzliche Versiegelung ist ein standort-heimischer Einzelbaum (Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen.

§ 7 Nachrichtliche Hinweise

Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Boden- verfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Baumschutz

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gingst vom 23.09.2003. Gemäß Baumschutzsatzung Gingst sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Weiterhin geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,50 m beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,30 m hat.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der WF Gingst. Dieses TWSG wurde mit dem Kreistagsbeschluss 66-15/77 vom 31. März 1977 festgelegt. Dieser Schutzstatus hat gemäß § 136 LWaG weiterhin Bestand, ebenso die auf der Grundtage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Gingst tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.06.2010.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, eine Ergänzungssatzung aufzustellen, informiert worden.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 10.05.2011 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 06.12.2010 und am 20.08.2012 den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, sowie der Begründung vom 30.05.2011 bis zum 30.06.2011 und verkürzt vom 16.10.2012 bis zum 26.10.2012 im Amt West-Rügen während folgender Zeiten montags und mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 12.05.2011 bis 01.07.2011 und vom 27.09.2012 bis 28.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.11.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

7) Der katastermäßige Bestand am 10.9.2015 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 28.9.2015

8) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, wurde am 03.11.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

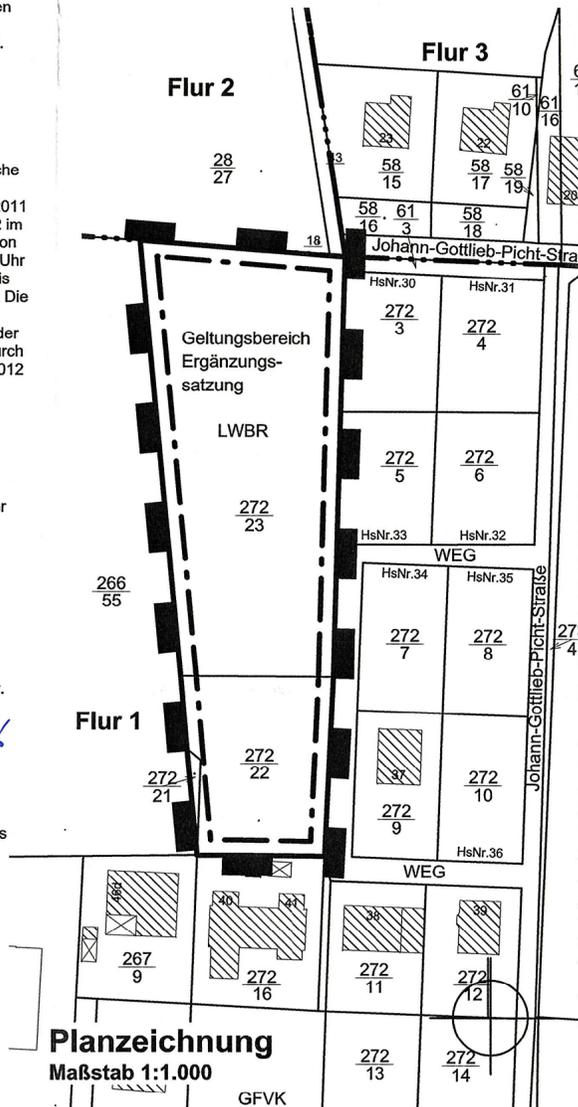
Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

9) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, wird hiermit ausfertigt.

Gingst, den 05. MAI 2015 Bürgermeister

10) Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.05.2015 in den Schaukästen als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 11.05.2015 bis zum 01.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 25.05.2015 in Kraft getreten.

Gingst, den 10. JUNI 2015 Bürgermeister



Planzeichenerklärung gem Anlage zur PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

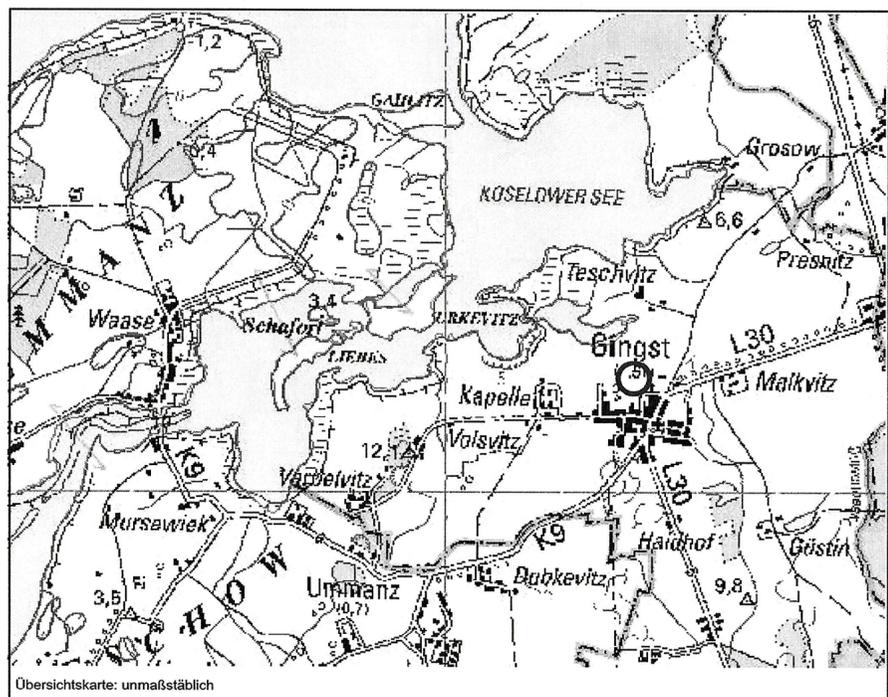
GRZ 0,23 Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)

--- Baugrenze

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Gingst Ergänzungssatzung "Johann-Gottlieb-Picht-Straße" Satzungsfassung

Fassung vom 03.11.2010, Stand: 22.10.2014

Maßstab 1:1.000